



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Personal und Recht
GZ: GB 1.1

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Datum: 21. SEP. 2016

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Wirtschaftsförderung aus der Sitzung am
7. Juli 2016**

TOP 3.2: Vergabenummer 2016-56-00023, Maßnahme: Umbau und Erweiterung IST, IMC, OP
und Adipositas, Fachlos 3.39.1 Trockenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der genannten Sitzung des Ausschusses wurden folgende Festlegungen bzw. Aufträge formuliert:

„Der Oberbürgermeister sicherte Ihnen eine Prüfung zu, ob es formalrechtlich zulässig ist, Vergabeanträge ohne tatsächliche Unterschrift, jedoch virtuell abgezeichnet dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Die Antwort des Rechtsamtes zu dem Sachverhalt füge ich diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal und Recht

Anlage

Hausmitteilung

Landeshauptstadt Dresden	
Geschäftsbereich Wirtschaft und Recht	
Stk. X	
W/015	
W/015	
W/015	
H:	
V:	X
GS	
GZ:	
Termin	VW

07.07.2016

Te

05.09.16



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden
Rechtsamt

über Amtsleiter

Zentrales Vergabebüro
Leiter
Herrn Krönes

GZ: 30.12-G/14647-09
Bearbeiter: Frau Bunzel
Telefon: (03 51) 4 88 95 11
Sitz: Grunaer Straße 2
Raum: W/015
E-Mail: ubunzel@dresden.de
Datum: 5. September 2016

Zuarbeit zum Auftrag des Ausschusses für Wirtschaftsförderung vom 7. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Krönes,

mit Ihrer E-Mail vom 12. August 2016 baten Sie uns um Zuarbeit zu dem Auftrag des Ausschusses für Wirtschaftsförderung aus seiner öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2016 zu Top 3.2, wonach der Oberbürgermeister prüfen soll, ob es formalrechtlich zulässig sei, Vergabeanträge ohne tatsächliche Unterschrift, jedoch virtuell abgezeichnet dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Seitens des Vergaberechts gibt es hierzu keine speziellen Regelungen, die vorschreiben, wie intern die Zustimmung der jeweiligen Organe erlangt wird. Es ist daher auf die Regelungen zurückzugreifen, die allgemein für Anträge gelten, die einem Ausschuss oder dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

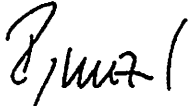
Die Sächsische Gemeindeordnung regelt in § 36 Abs. 3 lediglich, dass der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich einberuft und ihm die Verhandlungsgegenstände mitteilt und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beifügt. In § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2015, ist darüber hinaus geregelt, dass die Unterlagen für die Beratung der Stadträte so aufzubereiten sind, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen. Weiterhin ist in § 3 Abs. 1 geregelt, dass – soweit das jeweilige Stadtratsmitglied einverstanden ist – eine Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen auch über das Ratsinformationssystem erfolgen kann. Die dort eingestellten Unterlagen sind nur virtuell abgezeichnet und tragen keine Unterschrift.

Die Vergabeanträge sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen. Sie sind der Einladung zur Gremiensitzung als Anlagen zu bestimmten in der Tagesordnung genannten Beschlussvorlagen beigefügt. Die Unterschrift auf der Einladung umfasst auch die mit der Einladung (oder Nachträgen zur Tagesordnung) versandten Beratungsunterlagen.

Im Übrigen wird nach unserem Kenntnisstand die virtuelle Unterschrift auf den Vergabeanträgen seit der Einführung des Vergabemanagers zum 1. Januar 2012 durch die Stadtratsmitglieder akzeptiert, sodass selbst wenn man entgegenstehende Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates fände, ein von diesen abweichende, ständige Übung etabliert wäre.

Es ist daher formairechtlich zulässig, Vergabeanträge ohne handschriftliche Unterschrift, jedoch virtuell abgezeichnet dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bunzel
Rechtsoberrätin